

Gemeinde Großhansdorf  
Der Bürgermeister

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**der Gemeinde Großhansdorf**

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung, der Gemeinde Großhansdorf**  
**Gebiet: Hoisdorfer Landstraße 110 (östlich Schaapkoppel, südlich Ole Koppel, westlich Hoisdorfer Landstraße / Flurstücke 175 tlw., 2775 tlw., 2776 und 3252 der Flur 1 der Gemarkung Großhansdorf)**

Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 07.05.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, 2. Änderung, für das Gebiet Hoisdorfer Landstraße 110 (östlich Schaapkoppel, südlich Ole Koppel, westlich Hoisdorfer Landstraße / Flurstücke 175 tlw., 2775 tlw., 2776 und 3252 der Flur 1 der Gemarkung Großhansdorf) und die Begründung können in der Zeit vom

21. Mai 2024 bis zum 20. Juni 2024

im Internet unter:

<https://www.grosshansdorf.de/aktuelles/informationen-aus-dem-bauamt/bauleitplanung/>

sowie im Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter:

<http://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/BuFPlaene/> eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen im gleichen Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Großhansdorf, Zimmer 6, Barkholt 64, 22927 Großhansdorf, während der nachstehenden Dienststunden

Montag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Mittwoch: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstag: 15.00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Eine Umweltprüfung findet nicht statt, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Großhansdorf, Barkholt 64, 22927 Großhansdorf vorbringen. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [info@grosshansdorf.de](mailto:info@grosshansdorf.de) gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes 9, 2. Änderung, nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

